

Amtlicher Teil

Hunderte von Feldpostbriefen und -karten schildern Kriegsalltag

„Frieden ist ein Geschenk“

Bis zum 25. September zu sehen:

Nordhausen (psv) In dem Museum „Flohburg“ eröffnete Oberbürgermeisterin Barbara Rinke am 1. September die Ausstellung „Feldpostbriefe“. Zu sehen sind hunderte von Feldpostbriefen und -karten aus dem 1. und 2. Weltkrieg.

Die Oberbürgermeisterin sagte, man habe – im Unterschied zu den Berichten im Fernsehen oder in Kinofilmen – das Thema Krieg nicht in relativ anonymer Form dokumentieren wollen, sondern auf ganz persönlicher Ebene, mit Hilfe von ganz persönlichen Dokumenten.

Den Anstoß für diese Art der Präsentation habe sie beim Lesen der Feldpostbriefe ihres Vaters an die Mutter bekommen. „Und heute, zum Jahrestag des Kriegsbeginns, und 60 Jahre nach dem Ende des Krieges, ist die Ausstellung ein geeignetes Mittel, vor allem der jungen Generation zu dokumentieren, dass Frieden ein großes und wichtiges Geschenk ist.“

Nach einem öffentlichen Aufruf an die Bevölkerung, Briefe und Karten zur Verfügung zu stellen, waren mehr als 500 Dokumente im städtischen Kulturamt eingetroffen. Ein Großteil davon ist bis zum 25. September in der Ausstellung zu sehen.

Das Museum „Flohburg“ hat täglich außer montags von 10-17 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei.



Künstler-Paar hat sich eingemietet:

Wieder Leben im Altstadt-Torhäuschen

Nordhausen (psv) In das Altstadt-Torhäuschen am Spende-Kirchhof (siehe Foto) ist wieder Leben eingezogen. Die Städtische Wohnungsbaugesellschaft (SWG) als Eigentümerin hat das Haus jetzt an ein Künstler-Paar vermietet. Die neuen Mieter hätten auch angekündigt, kleinere Konzerte und Ausstellungen im Haus abzuhalten, so eine Mitarbeiterin der SWG.

Sie freue sich, so Nordhausens Oberbürgermeisterin Barbara Rinke, dass man wieder Nutzer für das schicke Haus gefunden habe und dass damit Aussicht bestehe, dass das Haus längerfristig genutzt werde.

Das Haus stammt aus dem Jahr 1667 und wurde im Jahr 2000 rekonstruiert. Bis Anfang Mai 2005 hatte hier ein Nordhäuser Bildhauer sein Domizil.



Neue Gesetze greifen ab dem 1. Januar 2007:

Für Garagen soll es „vernünftigen Übergang geben“

Nordhausen (psv) „Keiner der Garagenbesitzer muss Angst haben“ - mit Blick auf die zum 1. Januar 2007 greifenden neuen Regelungen zur Zusammenführung von früherem und aktuellem kommunalen Eigentum an Grund und Boden mit den darauf stehenden Gebäuden hat Nordhausens Oberbürgermeisterin Barbara Rinke angekündigt, dass mögliche Veränderungen im Stadtrat und mit den Garagenbesitzern ausführlich beraten werden sollen. „Im Vordergrund steht ein möglichst reibungsloser und vernünftiger Übergang. Wir haben dafür noch genug Zeit.“

Die Neuregelungen betreffen in Nordhausen exakt 3334 Garagen, nämlich jene auf städtischem Grund und Boden bzw. auf den Grundstücken der großen Wohnungsunternehmen Städtischer Wohnungsbaugesellschaft und der Wohnungsbaugenossenschaft. „Es wird keine Abrisse in großem Stil geben. Über kleine Einzelstandorte insbesondere in der Stadtmitteln werden wir allerdings intensiv nachdenken müssen – vor allem aus stadtgestalterischer Sicht. Dabei wird auch der Zustand der Garagen eine Rolle spielen“, sagte die Oberbürgermeisterin.

Es liege auch nicht im Interesse der Stadt, mit den gegebenenfalls notwendigen neuen Miet- bzw. Pachtverträgen die Garagenutzer finanziell über Gebühr zu belasten. „Uns geht es nicht darum, mit den Garagen die Einnahmen für die Stadt in die Höhe zu treiben“, so Frau Rinke.

Man habe inzwischen alle betreffenden Garagenstandorte aufgelistet und untersucht. „Jetzt werden wir diskutieren, wie es ab 2007 weiter gehen soll“, so die Oberbürgermeisterin. In diese Überlegungen werde vor allem der Flächennutzungsplan eine wichtige Rolle spielen. „Über die prinzipielle Regelung wird der Stadtrat entscheiden“, so die Oberbürgermeisterin.

Es habe auch erste Gespräche mit Interessenvereinigungen der Garagenbesitzer gegeben. „Und noch im Herbst werden wir öffentlich in einem ‚Nordhäuser Stadtgespräch‘ über dieses Thema diskutieren.“

| Nichtamtlicher Teil |

Vorbereitungen zur Bundestagswahl am 18. September:

Wahlbüro für die Stadt Nordhausen ist im Neuen Rathaus

NORDHAUSEN (psv) Seit dem 29. August ist im Bürgersaal des „Neuen Rathauses“, Markt 15, das Wahlbüros für die Stadt Nordhausen geöffnet. Dort wird die Bundestagswahl am 18. September vorbereitet. Das Wahlbüro ist montags von 9 bis 16 Uhr, dienstags von 9 bis 18 Uhr, mittwochs von 9 bis 16 Uhr, donnerstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 15 Uhr geöffnet.

„Mit der Öffnung des Wahlbüros sind dort die **Wählerverzeichnisse** über Bildschirm einzusehen“, erklärte Günter Wagner, der Beauftragte für die Wahlen in der Stadt Nordhausen. „In diesen Wählerverzeichnissen sind alle Wahlberechtigten der 31 Wahlbezirke der Stadt Nordhausen eingetragen“, so Wagner. Im Wahlbüro könne jeder die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses überprüfen. „Das Wählerverzeichnis ist äußerst wichtig. Denn nur die Personen, die dort verzeichnet sind, bekommen eine **Wahlbenachrichtigung** zugeschickt“, sagte Wagner. Wer bis 27. August keine Benachrichtigungs-Postkarte im Briefkasten gefunden habe, aber glaube, wahlberechtigt zu sein, müsse spätestens dann vor Ort im Wahlbüro Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungs-Postkarte befindet sich ein Antrag auf einen **Wahlschein**. Wagner: „Der Wahlschein – nicht zu verwechseln mit dem Stimmzettel! – ist eine Art Berechtigung, in jedem beliebigen Wahllokal im Wahlkreis zu wählen. Gleichzeitig berechtigt der Wahlschein auch zur Briefwahl. Der Antrag auf einen Wahlschein muss – in einem frankierten Umschlag – an die Adresse des Wahlbüros zurückgeschickt oder persönlich abgegeben werden. Der Wahlschein selbst kann danach im Büro abgeholt werden oder kommt per Post nach Hause.“

Wer auf seinem Wahlscheinantrag „mit **Briefwahlunterlagen**“ angekreuzt habe, bekomme im Wahlbüro oder per Post den Wahlschein und amtlichen Stimmzettel. Den könne er entweder direkt im Wahlbüro ausfüllen oder im verschlossenen Umschlag an das Wahlbüro schicken (im Gebiet der Deutschen Post portofrei). „Achtung: Es muss sicher sein, dass der Stimmzettel bis zum Wahltag bei uns im Wahlbüro angekommen ist“, sagte Wagner. Die Direktwahl ist ab sofort auch im Wahlbüro möglich.

Wer Fragen zur Wahl allgemein und zum technischen Ablauf hat, erreicht Günter Wagner über Telefon 696 410 im Nordhäuser Rathaus.

Die 31 Wahlbezirke der Stadt Nordhausen gehören zum „Wahlkreis 190“. Der besteht aus dem Landkreis Nordhausen, dem Eichsfeldkreis und dem nördlichen Unstrut-Hainich-Kreis einschließlich der Stadt Mühlhausen. Am Wahltag sind alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung als Wahlhelfer im Einsatz bzw. bereiten die Wahllokale für die Stimmabgabe vor. Die Wahllokale sind am 18. September von 8 bis 18 Uhr geöffnet.

In den nächsten Tagen:

Ankauf der Flächen in der Bäcker- und Domstraße unter Dach und Fach

Nordhausen (psv) Bei einem Notartermin in den nächsten Tagen wird der Ankauf der Altstadtflächen entlang der Bäcker- und Domstraße durch die Stadt Nordhausen unter Dach und Fach gebracht. Das sagte jetzt Nordhausens Bau- und Wirtschaftsdezernent Dietrich Beyse.

Die Flächen seien insgesamt rund 2000 Quadratmeter groß, und seien als ehemaliges Volkseigentum dem Bund zugeordnet worden, von dem man jetzt die Grundstücke zurück erwerbe. Da das Land Fördermittel in Höhe von 100.000 Euro zur Verfügung gestellt habe, müsse die Stadt nur 10 Prozent der Kaufsumme aufbringen.

Nach dem Ankauf sei es Ziel der Stadt, in einem ersten Schritt die Grundstücke entlang der Bäckerstraße neu zu parzellieren und Bauwilligen zur Verfügung zu stellen. Vorstellbar sei eine altstadt-typische Bebauung: 2-etagig mit ausgebautem Dachgeschoss, im Erdgeschoss Gewerbe, und in den Obergeschossen vor allem Wohnungen. „Eine Ausschreibung der Grundstücke sei für Ende 2006 geplant.“

Oberbürgermeisterin Barbara Rinke sagte, es sei zwar langfristig wünschenswert, auch die großen Keller unter den benachbarten Brachflächen mit in das städtebauliche Konzept zu integrieren, „allerdings ist es jetzt völlig ausgeschlossen, dass wir diese Keller anfassen. Die darüber liegenden Flächen sind in Privathand“, so die Oberbürgermeisterin. Selbst private Investoren dürften Schwierigkeiten haben, den Ausbau der oft sogar mehrstöckigen Keller zu finanzieren.

Auch auf die Baulücke in der Gumperstraße habe die Stadt keinen Zugriff – „das Grundstück ist in Privathand“, so die Oberbürgermeisterin.

Ansprechpartner für Jugendweih im Jahr 2006

Auch in diesem Jahr bietet „Der Jugend - eine Chance“ e.V. wieder Informationsveranstaltungen zum Thema "Jugendweih 2006" an, zu dem alle interessierten Eltern und Schüler herzlich eingeladen sind.

Hier die Termine:

- **Lessing-Schule und Förderschule Nordhausen am 14. September, 18.00 Uhr**
- **Schule Ost, am 14. September, 19.00 Uhr**
- **K.-Kollwitz und Schule Petersberg, am 14. September, 20.00 Uhr**

Die Informationsveranstaltungen für die Nordhäuser Schulen finden alle im „Hotel zur Sonne“ in Nordhausen, in der Halleschen-Straße statt.

Im Anschluss an diese Informationen besteht die Möglichkeit, die Jugendlichen anzumelden und die Teilnehmergebühr zu entrichten. Jeder Teilnehmer erhält eine ausführliche und interessante Veranstaltungsbroschüre. Schnellentschlossene können sich auch gleich für die beliebten Veranstaltungen und Fahrten anmelden. Spätere Anmeldungen zur Jugendweih 2006 sind jeweils dienstags von 10-18 Uhr im Jugendweih-Büro in Sondershausen, Güntherstr. 26(im Juventas), möglich. Frau Reinz, Geschäftsführerin des Vereins, wird alle Fragen, welche die Jugendweih betreffen, gern beantworten.

BÜROANSCHRIFT:

Verein „Der Jugend - eine Chance“ e.V.
-Jugendweih und Jugendemanzipation-
Güntherstraße 26
99706 Sondershausen
Tel.03632/666844 oder 0173/6725746

SPRECHZEITEN:

dienstags :10-18 Uhr Sondershausen
donnerstags :14-17 Uhr Nordhausen
Mobil: 0173/6725746



www.badehaus-nordhausen.de
Telefon: 03631 4799-0

Badehaus
Nordhausen | komm doch mit

Täglich für Sie geöffnet!

STROM | ERDGAS | WÄRME



Extra starke Energien
von einem starken Energiepartner

EVN
Der Energiedienstleister

Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen / Harz
Telefon (0 36 31) 6 34-5

www.energie-nordhausen.de

IMPRESSUM Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber:
Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/Druck/Verteilung:
Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:
Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten). Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr.

| Nichtamtlicher Teil |

Fernwärmesatzung der Stadt Nordhausen vom 8. Januar 1997

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seinen Sitzungen am 19. Juni 1996 und 11. Dezember 1996 im Interesse des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Förderung einer rationellen, sozial- und umweltverträglichen Nutzung von Energien, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Nordhausen sichert in Teilen des Stadtgebietes (nachfolgend als Fernwärmeversorgungsgebiete bezeichnet) die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung.
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den als Anlage beigefügten digitalen Stadtplänen einschließlich der Flurstücksverzeichnisse. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2 Fernwärmeversorgung

- (1) Unter Fernwärme ist die, von einem nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers stehende Fernwärmeerzeugungsanlage, von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig erzeugte und leitungsgesundene, den Abnehmern zugeführte Wärmeenergie zu verstehen.
- (2) Zur Durchführung der öffentlichen Fernwärmeversorgung bedient sich die Stadt Nordhausen der EVN GmbH oder anderer Dritter (nachfolgend Versorgungsträger genannt).
- (3) Für die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind zwischen der Stadt Nordhausen und dem beauftragten Versorgungsträger zur Fernwärmeversorgung gesonderte Verträge abzuschließen.
- (4) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt der Versorgungsträger.
- (5) Bestandteile der Versorgungsanlagen sind:
 - a) die Wärmeerzeugungsanlagen
 - b) die Verteilungsnetze, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund oder Boden liegenden Verteilungsleitungen sowie den Beimisch- bzw. Umformerstationen
 - c) die Hausanschlußleitungen (Hausanschlüsse) von der Verteilungsleitung bis zur Wärmeübergabestelle des zu versorgenden Gebäudes
- (6) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für folgende Verwendungszwecke versorgt:
 - a) Raumwärme
 - b) Warmwasserbereitung
 - c) technologische Wärme, sofern die angebotenen Wärmeträgerparameter dies zulassen
- (7) Die Wärme wird über die Hausanschlußleitung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines in den Fernwärmeversorgungsgebieten der Stadt liegenden bebauten Grundstücks, das an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, d. h., einen Zugang oder eine Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in (an) der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung im § 4 berechtigt zu verlangen, daß sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlußnehmer das Recht, die benötigte Wärmeenergie aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Ist der Anschluß gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Versorgungsträger den Anschluß versagen und dem Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen.
Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, weggefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlußzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines in den Fernwärmeversorgungsgebieten liegenden Grundstücks, das an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, d. h., einen Zugang oder eine

Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in (an) der sich eine betriebsfertige Versorgungsanlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlußzwang).

- (2) Der Versorgungsträger ist verpflichtet, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen anzuschließen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne des § 2 Abs. 6 der Satzung ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungszwang).
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen ist für die im § 2 Abs. 6 der Satzung genannten Verwendungszwecke nicht gestattet.
- (3) Der Versorgungsträger ist verpflichtet, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen mit Fernwärme zu versorgen.

§ 7 Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang

- (1) Ein Grundstück wird von der Verpflichtung zum Anschluß an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung befreit für Gebäude, in die immissionsfreie Wärmeerzeugungsanlagen eingebaut sind und der gesamte Wärmebedarf im Sinne des § 2 Abs. 6 der Satzung über diese gedeckt werden kann.
Als nicht immissionsfrei sind Anlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.
- (2) Ein Grundstück wird beschränkt von der Verpflichtung zur Benutzung der Fernwärmeversorgung befreit für Gebäude, in die immissionsfreie Wärmeerzeugungsanlagen eingebaut sind und der anteilige Wärmebedarf im Sinne des § 2 Abs. 6 der Satzung über diese gedeckt werden kann.
- (3) Für Gebäude, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung
 - a) fertiggestellt sind und keine immissionsfreien Wärmeerzeugungsanlagen haben und
 - b) im Bau befindlich sind und für die keine immissionsfreien Wärmeerzeugungsanlagen eingeplant sind, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten (oder eingeplanten) Wärmeerzeugungsanlagen, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren seit Inkrafttreten der Satzung, die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt.
- (4) Die Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang wird im Einzelfall auch für Grundstückseigentümer gewährt, wenn dadurch eine unzumutbare Härte vermieden werden kann.
- (5) Die vollständige Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang oder die teilweise Befreiung vom Benutzungszwang kann aufgrund vgl. Absätze auf Antrag, welcher spätestens innerhalb von 1 Monat nach schriftlicher Aufforderung oder nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der Stadtverwaltung Nordhausen zu stellen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen ist, gewährt werden.
- (6) Der gelegentliche, zusätzliche Betrieb von Kaminen bleibt von dieser Vorschrift unberührt.
- (7) Eine Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang wird widerprüflich oder befristet erteilt.

§ 8 Anschluß- und Benutzungsbedingungen für die Fernwärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung ist vom Eigentümer eines Grundstücks, spätestens innerhalb von 1 Monat nach schriftlicher Aufforderung oder nach öffentlicher Bekanntmachung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, beim Versorgungsträger zu beantragen.
Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides gestellt werden.
Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbauten wesentlich geändert werden sollen.
- (2) Der Anschluß und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (AVB Fernwärme V, BGBl. I S. 742), geändert durch die Verordnung zur Änderung der energiesparrechtlichen Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 112) und nach den ergänzenden Bestimmungen des Versorgungsträgers.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gelten Fassung findet Anwendung.
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist die Stadtverwaltung Nordhausen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschluß eines Grundstücks nicht vollständig nachkommt, sofern § 7 Abs. 1 - 4 keine Anwendung findet,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 nicht den gesamten Wärmebedarf aus den Fernwärmeversorgungsanlagen deckt, sofern § 7 Abs. 1 - 4 keine Anwendung findet.

A m t l i c h e r T e i l

- c) entgegen § 6 Abs. 2 Wärmeversorgungsanlagen errichtet, sofern § 7 Abs. 1 - 4 keine Anwendung findet,
 d) entgegen § 7 Abs. 5 den Antrag auf vollständige Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang oder die teilweise Befreiung vom Benutzungszwang nicht fristgemäß stellt.
 e) entgegen § 8 Abs. 1 den Antrag auf Anschluss an die Fernwärmeversorgung nicht fristgemäß bzw. gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides stellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 8. Januar 1997

R i n k e

Oberbürgermeisterin

Anlage 1:

- digitale Stadtpläne Stadt Nordhausen mit dem graphisch dargestellten Geltungsbereich

Anlage 2:

- Verzeichnis der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke

Rechtsaufsichtliche Bestätigung erteilt am: 17.12.1996

Die Anlagen 1 und 2 liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Nordhausen, Amt für Umwelt und Grünordnung, Raum 332, Markt 1, 99734 Nordhausen während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo/Di von 08.30 – 15.30 Uhr, Do von 08.30 – 18.00 Uhr und Fr von 08.30 – 12.00 Uhr) vom 12.09. bis 23.09.2005 aus.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Nordhausen (Abwasserabgabensatzung – AbwAS)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung -ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz – AbwAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3332) und des § 7 Thüringer Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen am 6. Juli 2005 nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Nordhausen (Abwasserabgabensatzung – AbwAS) beschlossen:

Artikel I

- In § 1 werden die Wörter „Der Stadtentwässerungsbetrieb der“ gestrichen und durch das Wort „Die“ ersetzt.
- In § 2 wird der bisherige Wortlaut als Absatz 1 gefasst.
- § 2 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

(2) Die Abwasserabgabe wird nicht erhoben, wenn eine Grundstückskläranlage betrieben wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (im Folgenden a.a.R.d.T.) entspricht, der Klärschlamm ordnungsgemäß beseitigt wird und der Betrieb der Anlage unter Einhaltung der Auflagen des Genehmigungsbescheides erfolgt.“
- § 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- Den a.a.R.d.T. im Sinne des § 8 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG), entsprechen Anlagen nach DIN 4261 Teile 2 und 4. Mehrkammerausfallgruben mit Untergrundverrieselung nach DIN 4261 Teile 1 und 3 werden nur für eine Übergangszeit von fünf Jahren ab erstmaliger Genehmigung als a.a.R.d.T. anerkannt.“
 Die a.a.R.d.T. gelten auch dann als eingehalten, wenn durch die Abwasserbehandlungsanlage 150 mg CSB/l und 40 mg BSB₅/l eingehalten werden. Entsprechende Nachweise (Herstellerangaben und Messergebnisse) müssen vorgelegt werden.

- Die Absätze 3 und 4 des § 5 werden gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.09.2005 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer 1 des Artikels I rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten Regelungen, die dieser Satzung entgegenstehen, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 30. August 2005

gez. Rinke

Oberbürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Nordhausen (Spielapparate-Steuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2004 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) beschließt der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 17. August 2005 folgende Satzung:

Artikel 1

§ 13 - In-Kraft-Treten - wird wie folgt neu gefasst:

- Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.
- Abweichend von Abs. 1 tritt § 4 (2) erst am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 20.11.1996 BV 388/96 außer Kraft.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 1. September 2005

gez. Rinke

Oberbürgermeisterin